

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 24/12 B

L 2 U 72/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 U 1021/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 2 Nur beiläufig sei auf Folgendes hingewiesen: Die Klägerin hat zwar eine Abweichung geltend gemacht, jedoch nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass der angefochtene Beschluss auf dieser Abweichung beruhen kann. Insoweit wurde ausgeführt, bei richtiger Anwendung der Rechtsprechung des BSG hätte das LSG weitere Beweise erheben müssen. Es ist aber ua nicht aufgezeigt worden, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung von einem Rechtssatz des BSG beruhen kann. Hierzu genügt es nicht, zu behaupten, dass das LSG hätte ohne Abweichung weitere Ermittlungen veranlassen müssen. Die Klägerin hätte vielmehr dartun müssen, dass das LSG zu einer anderen inhaltlichen Entscheidung hätte gelangen können. Soweit die Klägerin die Sachaufklärungsrüge erhebt, hat sie schon keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

